



Rahmenvertrag

zwischen

Aquin Components GmbH
Bethmannstrasse 7-9
D-60311 Frankfurt/Main
(nachfolgend "Auftraggeber" genannt)

und

Pitagoral Europa S.L.
B-11481173
Calatrava 3
San Fernando
E-11100 Spanien
(nachfolgend "Unternehmer" genannt)

1. Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Projektaufgaben sowie Softwarearbeiten aller Art, insbesondere die Herstellung, Aktualisierung und Einrichtung von Computerprogrammen, Beratungs-, Planungs-, Organisations- und Programmierarbeiten.
- (2) Der Unternehmer wird in der Regel als Subunternehmer tätig, d. h. er erbringt bestimmte Teilleistungen innerhalb eines vom Besteller für Dritte durchzuführenden Projekts.
- (3) Die konkret zu erbringenden Werkleistungen werden gesondert in Einzelvereinbarungen festgelegt. Diese regeln insbesondere Inhalt, Umfang, Termine und Vergütung.

2. Aufgaben

- (1) Der Unternehmer führt die ihm von dem Auftraggeber anvertrauten und von ihm übernommenen Aufträge selbständig, leitend und nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durch. Er hat diese Aufträge mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen unter Beachtung der vorgegebenen und allgemein anerkannten Standards zu erledigen.



3. Vergütung

- (1) Der Unternehmer erhält für seine Leistungen beim Mandanten ein Honorar von € 70 je geleistete und vom Mandanten vergütete oder explizit vom Besteller beauftragte Arbeitsstunde.
- (2) Mit diesem Honorar sind alle mit dem Auftrag entstehenden Aufwendungen abgegolten, bis auf diejenigen Aufwendungen, die vom Mandanten separat vergütet werden.
- (3) Fahrtkosten sowie die Übernachtung gehen zu Lasten des Unternehmers.
- (4) Reisezeiten sowie Tagespauschalen werden nicht vergütet.
- (5) Die Rechnung des Unternehmers ist 30 Tage nach Erstellungsdatum fällig.

4. Auftragsabwicklung

- (1) Leistungsort ist der Sitz des Bestellers, Bethmannstrasse 7-9, 60311 Frankfurt/M oder der Sitz des Mandanten der Gesellschaft.
- (2) Die Abwicklung des Auftrages ist unter Beachtung von Standards und internen Richtlinien des Mandanten vorzunehmen. Insbesondere ist der Mandant regelmäßig, in der Regel monatlich, über den Abwicklungsstand des Projektes zu informieren.

5. Ansprechpartner

- (1) Als Ansprechpartner seitens des Bestellers wird Herr Rüdiger Rischer benannt.

6. Kündigung

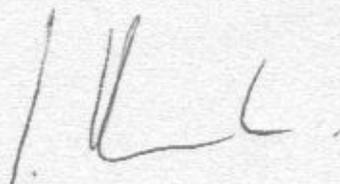
- (1) Sofern diese Einzelvereinbarung den Einsatz ohne feste zeitliche Begrenzung vorsieht, können beide Vertragspartner diesen Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zu jedem Zeitpunkt kündigen.
- (2) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.



7. Sonstige Vereinbarungen

- (1) Dieser Auftrag kommt erst zustande bei Auftragserteilung durch den Mandanten des Bestellers.
 - (2) Ansonsten gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrages vom 03. April 2002.
- Ausgefertigt in zwei Exemplaren.

Frankfurt am Main, den 04. April 2002



(Besteller)



(Unternehmer)



Einzelvereinbarung Nr. 01/2002 zum Rahmenvertrag vom 04. April 2002

zwischen

Aquin Components GmbH, Frankfurt/Main
(nachfolgend "Besteller" genannt)

und

Herrn Pablo Pita Leira, Frankfurt

(nachfolgend "Unternehmer" genannt)

1. Vertragsgegenstand

- (1) Für die Durchführung der nachstehend genannten Werkleistung gelten die Bedingungen des zwischen den Parteien abgeschlossenen Rahmenvertrages vom 04. April 2002
- (2) Der Unternehmer übernimmt im Rahmen der RBK-Integration beim Deutschen Investment Trust (d.i.t.) folgende Aufgaben:
 - Entwicklung von Java-Programmen auf UNIX-Betriebssystemen für die Datenversorgung der RBK-Software.
 - Dokumentierung der erstellten Programme, nach Absprache ist zusätzlich ein Betriebshandbuch anzufertigen.
- (3) In Projektbesprechungen, an denen der Besteller oder sein Projektleiter sowie der Unternehmer teilnehmen, kann der Vertragsgegenstand neu festgelegt werden.

2. Leistungszeitraum

- (1) Projektstart ist der 05. April 2002.
- (2) Voraussichtliches Ende des Projektes ist der 18. April 2002.



- (2) Der Unternehmer hat auf alle berechtigten und für die Durchführung des Auftrages wesentlichen Belange des Auftraggebers und auf die spezifischen Anforderungen des Kunden des Auftraggebers Rücksicht zu nehmen.
- (3) Bei der Durchführung eines ihm übertragenen Auftrages ist der Unternehmer keinen Weisungen des Auftraggebers unterworfen. Der Unternehmer ist insbesondere berechtigt, Arbeitsort, Arbeitszeit und Arbeitsablauf selbst zu bestimmen; er wird jedoch die mit den jeweiligen Kunden des Auftraggebers getroffenen Vereinbarungen oder die bei den jeweiligen Kunden gegebenen Verhältnisse oder andere Umstände insoweit berücksichtigen, als es die Realisierung der Gesamtzielsetzung des jeweiligen Auftrages erfordert.

3. Verhältnis zu Kunden des Auftraggebers

- (1) Wird die Leistung für einen Kunden des Auftraggebers erbracht, so wird der Unternehmer im Außenverhältnis ausschließlich im Namen und im Auftrag des Auftraggebers tätig. Direkte vertragliche Beziehungen zum Kunden des Auftraggebers bestehen nicht.
- (2) Ist der Auftraggeber selber Unterauftragnehmer bei einem Kunden, der die Leistung für einen Dritten erbringt, so wird vom Auftraggeber festgelegt, in wessen Namen der Unternehmer nach außen hin auftritt.
- (3) Der Unternehmer ist nicht befugt, mit dem Kunden oder Hauptauftraggeber des Auftraggebers über Arbeitsumfang oder Vergütung zu verhandeln oder Vergütungen entgegenzunehmen.
- (4) Mit der Übernahme eines Auftrages erkennt der Unternehmer alle zwischen dem Auftraggeber und seinem Kunden vereinbarten Auftragsbedingungen und Auftragszielsetzungen auch für sich als verbindlich an. Der Auftraggeber gewährt dem Unternehmer Einsicht in alle für einen Auftrag relevanten Bedingungen und Zielsetzungen.

4. Vereinfachung der Zusammenarbeit

- (1) Im Interesse der Wirtschaftlichkeit und Vereinfachung der Kommunikation bei der Durchführung von Projektaufträgen werden die Vertragsparteien die vom Auftraggeber entwickelten Hilfsmittel benutzen sowie auf die Usancen des Auftraggebers im Verkehr mit Kunden und anderen Vertragspartnern Rücksicht nehmen.
- (2) Der Unternehmer ist weiterhin verpflichtet, den Auftraggeber jederzeit über den Stand der Arbeiten und über die jeweils verbliebenen Aufgaben im Sinne einer geordneten Projektabwicklung zu informieren.



5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber wird rechtzeitig vor Erbringung der Leistung und auf Verlangen unverzüglich alle für die Durchführung der Leistung erforderlichen Vorabinformationen zur Verfügung zu stellen.

6. Geheimhaltung

- (1) Der Unternehmer ist sowohl während der Vertragsdauer als auch danach zu strengster Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl des Auftraggebers als auch von Kunden und Auftraggebern des Auftraggebers.

7. Vergütung

- (1) Der Unternehmer erhält für die Durchführung ihm übertragener Einzelaufträge eine Vergütung, die jeweils in separaten Einzelvereinbarungen festgelegt wird. Alle im Zusammenhang mit Beratungsaufträgen entstehenden Auslagen sind mit der Vergütung abgegolten, es sei denn im Einzelvertrag wurde eine andere Regelung getroffen. Die Vergütung versteht sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Deutschland.

8. Freistellung von Gewährleistung und Haftung

- (1) Wird der Auftraggeber von seinem Kunden wegen eines Mangels oder Schadens in Anspruch genommen, der mit der Leistung oder Vertragsdurchführung des Unternehmers in ursächlichem Zusammenhang steht, so ist der Unternehmer verpflichtet, den Besteller von diesen Ansprüchen freizustellen.

9. Arbeitnehmerschutz

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, Mitarbeiter der jeweils anderen Partei während des Bestehens dieses Rahmenvertrages sowie für die Dauer von einem Jahr nach dessen Beendigung weder selbst noch über Dritte abzuwerben oder zu beschäftigen.
- (2) Setzt der Unternehmer zur Ausführung des Auftrages Angestellte, freie Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer ein, so ist er verpflichtet, auch diesen die vorstehende Arbeitnehmerschutzbestimmungen aufzuerlegen.
- (3) Ist der Auftraggeber selbst Unterauftragnehmer bei seinem Kunden, so gilt die vorstehende Arbeitnehmerschutzbestimmung auch für die Kunden und Mitarbeiter seines Kunden.



10. Rechte an Arbeitsergebnissen

- (1) Die Arbeitsergebnisse des Unternehmers, auch soweit sie urheberrechtsschutzfähig sind, stehen ausschließlich der Gesellschaft zu und sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Weitere Ansprüche stehen dem Unternehmer nicht zu. Sämtliche vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Arbeitsergebnis, das Recht zur Vervielfältigung, Übertragung und Bearbeitung, liegen ausschließlich bei der Gesellschaft.
- (2) Unabhängig von Vorstehendem ist der Unternehmer verpflichtet, alle Aufzeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Programme, Konzepte usw., die ihm vom Auftraggeber bzw. vom Endabnehmer zur Durchführung des Auftrages überlassen wurden, nach Beendigung des Auftrages zurückzugeben. Zurückhaltungsrechte sind ausgeschlossen.

11. Beendigung des Auftrages

- (1) Lehnt der Kunde/Endabnehmer des Auftraggebers aus Gründen, die in der Person, dem Verhalten oder der Leistung des Unternehmers liegen, die Leistungserbringung durch den Unternehmer ab, so ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Einzelauftrags berechtigt.
- (2) Beendet der Kunde des Auftraggebers ein Projekt vorzeitig, so endet zum gleichen Termin auch der Einzelauftrag des Unternehmers.
- (3) Treten seitens des Vertragspartners, insbesondere bei Krankheit, besondere Umstände ein, welche die Abwicklung eines Auftrages nicht unwesentlich erschweren oder verzögern oder es ihm unmöglich machen, seinen vertraglichen Pflichten nachzukommen, so hat er den Auftraggeber unverzüglich hiervon zu benachrichtigen.

12. Verpflichtung nach Vertragsbeendigung

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, daß durch den Abschluß dieses Vertrages zwischen dem Unternehmer und dem Auftraggeber ein besonderes Vertrauensverhältnis begründet wird, weil der Unternehmer in streng vertrauliche Beratungsverfahren des Auftraggebers, in seine Geschäftsverbindungen und Kundeninteressen eingeweiht wird. Eine Ausnutzung und Verwertung dieser Kenntnisse durch den Vertragspartner wird nicht nur die berechtigten Geschäftsinteressen des Auftraggebers in erheblicher Weise beeinträchtigen, sondern auch zu nicht wieder gutzumachenden Schäden des Auftraggebers führen. Deshalb verpflichtet sich der Unternehmer, während der Laufzeit dieses Vertrages und innerhalb von 12 Monaten seiner Beendigung für den Kunden in den Bereichen bzw. Abteilungen, in denen er für den Auftraggeber tätig war, weder in selbständiger noch in unselbständiger Stellung direkt oder mittelbar tätig zu werden.



13. Vertragsstrafe

- (1) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in diesem Vertrag enthaltene Verpflichtung zur Geheimhaltung (Ziffer 6), zum Arbeitnehmerschutz (Ziffer 9), zum Konkurrenzverbot (Ziffer 12) sowie für den Fall, daß sich der Unternehmer mit der Erbringung seiner Projektleistungen in Verzug befindet und die Projektleistungen auch trotz angemessener Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung durch den Auftraggeber innerhalb der Frist nicht erfüllt oder er die Arbeit im Projekt nicht antritt oder abbricht oder der Unternehmer trotz vorheriger Abmahnung gegen seine Verhaltenspflichten gegenüber Kunden (Ziffer 3) verstößt, hat der Unternehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von DM 20.000,00 an den Auftraggeber zu zahlen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers werden dadurch nicht berührt.

14. Laufzeit des Vertrages

- (1) Dieser Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zu jedem Monatsende gekündigt werden.

15. Schlußbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich aller Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ganz oder teilweise unwirksame und undurchführbare Bestimmung gilt - wie hiermit ausdrücklich vereinbart wird - als dahin abgeändert, daß sie in größtmöglichem zeitlichen und sachlichen Umfang erhalten wird, der nach dem anwendbaren Recht zulässig ist. Auf jeden Fall sind die Parteien verpflichtet, anstelle einer unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung eine Ersatzklausel zu vereinbaren, die in zulässiger und durchführbarer Weise die Vertragslücke im Sinne des Vertrages schließt.
- (3) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Der Rahmenvertrag tritt mit dem Datum der Vertragsunterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt in zwei Exemplaren.

Frankfurt am Main, den 04. April 2002

(Besteller)

(Unternehmer)